

Entsprechenserklärung zum deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

In der Entsprechenserklärung vom März 2005 stellen der Vorstand und der Aufsichtsrat der BOV AG in Bezug auf die Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2004 fest, mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Sachverhalte, den Verhaltensempfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex zur Unternehmensleitung und -überwachung zu entsprechen:

Art. 2.3.4.: Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen.

Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens und der relativ geringen Anzahl von Aktionären wird aus Kostengründen, auch im Sinne der Aktionäre, hierauf bislang verzichtet. Sollten sich die Kosten einer Internetübertragung weiter reduzieren, wird die Gesellschaft diesen Punkt erneut prüfen.

Art. 3.8.: Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die D&O-Versicherung wurde vor Aufstellung des Kodex abgeschlossen und sieht keinen Selbstbehalt vor.

Art. 4.2.3.: Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.

Die Vorstandsverträge sehen eine Aufteilung in fixe und variable Bestandteile vor. Die variablen Bestandteile bemessen sich am erzielten Unternehmensergebnis im Verhältnis zu den Planwerten. Mögliche variable Bestandteile werden jährlich nach Vorliegen des Konzernabschlusses berechnet und ausgezahlt. Die Ziele werden für mehrere Jahre im Voraus festgelegt, so dass auch eine langfristige Anreizwirkung erzielt wird. Komplexe Finanzinstrumente scheinen vor dem Hintergrund der Größe des Unternehmens nicht sinnvoll. Dementsprechend wird auf die Bekanntmachung des Vergütungssystems auf der Website von BOV verzichtet.

Art. 4.2.4.: Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Auf den individualisierten sowie komponentenbezogenen Ausweis der Vergütung wird verzichtet.

Art. 5.1.2.: Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt. Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Ein entsprechender Ausschuss besteht. Die Bestelldauer beträgt der Empfehlung entsprechend nur drei Jahre. Eine Altersgrenze ist bislang jedoch nicht schriftlich fixiert worden. Die Vorstandsverträge enthalten allerdings eine Klausel, dass der Vertrag mit Auslaufen des 65. Lebensjahres automatisch beendet ist.

Art. 5.3.2.: Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats von drei Personen wird zurzeit kein Prüfungsausschuss gebildet. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats beschäftigen sich intensiv mit den Fragen der Rechnungslegung und der Auswahl des Wirtschaftsprüfers.

Art. 5.4.1.: Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

Es wurde keine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt.

Art. 7.1.2.: Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Die Gesellschaft ist bemüht, die Fristen weiterhin einzuhalten. Bei Ausnahmen ist die Gesellschaft bemüht, zumindest vorläufige Zahlen innerhalb der Fristen zu veröffentlichen.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat